

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918  
1908**

17 (13.10.1908)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. Oktober

1908.

### Inhalt:

#### Ordens- und Medaillenverleihungen.

#### Dienstmeldungen.

**Provisorisches kirchliches Gesetz.** Die Erhebung der Filialgemeinde Rheinau zu einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde betr.

**Bekanntmachungen.** 1. Entlassung aus dem Dienst unserer Landeskirche betr. — 2. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Sinsheim betr. — 3. Die Erhebung der Filialgemeinde Rheinau zu einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde betr. — 4. Die für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betr.

#### Diensterledigungen.

### 1.

#### Ordens- und Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 13. September d. J. gnädigst bewogen gefunden,

die Friedrich-Luisen-Medaille

zu verleihen:

den Pfarrern

Dekan Friedrich Schenk in Unterschüpf,

Gustav Körber in Emmendingen,

Dekan Kirchenrat D. Wilhelm Hönig in Heidelberg,

Kirchenrat Karl Ahles in Hügelheim und

Dekan Richard Nuzinger in Gutach.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 24. September d. J. gnädigst bewogen gefunden,

dem Pfarrer Heinrich Kaiser in Konstanz das Ritterkreuz Höchsthres Ordens Berthold des Ersten und

dem Pfarrer Valentin Schuhmann in Sinsheim das Ritterkreuz erster Klasse mit Eichenlaub Höchsthres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

## 2.

**Dienstnachrichten.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 7. September d. J. gnädigst geruht, den Kanzleirat Daniel Frank beim Evang. Oberkirchenrat zum Bureauvorsteher zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 19. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Verzicht des Pfarrers Heinrich Hofert in Würm auf sein Amt und seine derzeitige Pfarrpfründe mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. an zu genehmigen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 24. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Philipp Meyer in Michelsfeld auf sein untertänigstes Ansuchen zum Zweck der Übernahme der Pfarrstelle in Hohenturm bei Halle a. S. auf 1. Dezember d. J. aus dem badischen Kirchendienst zu entlassen.

Die vonseiten der Fürstlich Leiningischen Standes- und Patronats Herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrers Wilhelm Eisen in Fahrenbach auf die erledigte evang. Pfarrei Sinsheim ist unter dem 21. September d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

## 3.

**Provisorisches kirchliches Gesetz.**

Die Erhebung der Filialgemeinde Rheinau zu einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**

Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

## Einziger Artikel.

Die evangelische Filialgemeinde Rheinau wird von dem Gesamtkirchspiel Seckenheim losgetrennt und bildet in ihrem bisherigen Umfang von nun an eine selbständige Kirchengemeinde.

Begeben Karlsruhe, den 24. September 1908.

**Friedrich.**

D. Helbing.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
Ziegler.

## 4.

## Bekanntmachungen.

1. Entlassung aus dem Dienst unserer Landeskirche betr.

Pfarrkandidat Hans Munk von Berlin, früher Vikar in Lahr und seit April 1907 beurlaubt, ist auf sein Ansuchen aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen worden.

Karlsruhe, den 22. September 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Blendinger.

2. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Sinsheim betr.

Pfarrer Karl Horn in Waldangeloch ist von der Diöcesansynode Sinsheim auf sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 25. September 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Blendinger.

3. Die Erhebung der Filialgemeinde Rheinau zu einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Höchster Entschliebung vom 24. September d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß für die evang. Kirchengemeinde Rheinau eine eigene evang. Pfarrei errichtet werde.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur Kenntnis, daß mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 2. September d. J. die staatliche Genehmigung dazu erteilt worden ist, daß die evang. Filialgemeinde Rheinau in ihrem bisherigen Umfang unter Lostrennung vom Gesamtkirchspiel Seckenheim zu einer selbständigen evang. Kirchengemeinde erhoben, sowie daß eine eigene evang. Pfarrei daselbst errichtet werde.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

4. Die für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betr.

Mit Bezug auf § 44 der Evang. Landeskirchensteuer-Verordnung vom 1. November 1907 (Staatl. G. u. V. Bl. S. 477 ff., K. G. u. V. Bl. S. 149) und § 50 der Evang. Ortskirchensteuer-Verordnung vom 1. Mai 1908 (Staatl. G. u. V. Bl. S. 117 ff., G. u. V. Bl. S. 99) geben wir nachstehend die Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 25. September 1908 in obigem Betreff (Staatl. G. u. V. Bl. S. 527) bekannt.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weiser.

### Verordnung.

(Vom 25. September 1908.)

Die für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betreffend.

Im Einverständnis mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts sowie des Innern wird unsere Verordnung vom 27. Dezember 1889 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 532 — mit Wirkung vom 1. Januar 1908 an durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

## § 1.

Für die von den Steuerkommissären zu besorgenden Geschäfte sind der Staatskasse zu vergüten:

1. Für die Aufstellung des Gemeindeumlagerregisters, für jeden Eintrag  
10 Pfennig.
2. Für die Berechnung der Umlagen in diesem Register, für jeden Eintrag in  
Spalte 4, 6, 8, 11 und 12 . . . . . 1,5 Pfennig.
3. Für Aufstellung und Berechnung der Umlagerregister über neu veranlagte  
Steuerpflichtige, sowie für Aufstellung und Berechnung der Umlagenachtrags- und  
Abgangsverzeichnisse, für jeden Eintrag:
  - a. in Übereinstimmung mit der Feststellung von Staatssteuer, Staatssteuer-  
nachtrag und Staatssteuerabgang . . . . . 20 Pfennig,
  - b. im übrigen. . . . . 30 Pfennig.
4. Für die Feststellung der Gemeindeumlagen der nach §§ 84 und 85 der  
Gemeinde-(Städte-) Ordnung Beitragspflichtigen, für jeden neu zugehenden Umlage-  
pflichtigen . . . . . 30 Pfennig.
5. Für die Aufstellung des Kreissteuernkatasters einschließlich aller Vorarbeiten,  
für jeden Katasterort . . . . . 75 Pfennig.  
Besteht der Katasterort aus mehreren Bemerkungen, so ist neben der Gebühr von  
75 Pfennig für jede weitere Bemerkung eine weitere Gebühr von 30 Pfennig zu  
entrichten.
6. Für jeden Auszug aus dem Kreissteuernkataster . . . . . 20 Pfennig.
7. Für jeden Eintrag in eine Ermittlungsliste zur Vervollständigung der Be-  
kenntnisermittlung . . . . . 5 Pfennig.
8. Für die Anlegung der Erhebungsregister über Ortskirchensteuer, für jeden  
Eintrag . . . . . 10 Pfennig.
9. Für die Berechnung dieser Register, für jeden Eintrag in Spalte 4, 6,  
8 und 10 . . . . . 1,5 Pfennig.
10. Für die Anlegung der Erhebungsregister über die allgemeine (Landes-)  
Kirchensteuer, für jeden Eintrag . . . . . 8 Pfennig.
11. Für die Berechnung dieser Register, für jeden Eintrag in Spalte 4  
und 6 . . . . . 1,5 Pfennig.
12. Für die Aufstellung und Berechnung der Monats- und der Jahreszugangs-  
verzeichnisse, sowie der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse über Orts- und über  
allgemeine Kirchensteuer, für jeden Eintrag:
  - a. in Übereinstimmung mit der Feststellung von Staatssteuer, Staatssteuer-  
nachtrag und Staatssteuerabgang . . . . . 16 Pfennig,
  - b. im übrigen. . . . . 24 Pfennig.

13. Für die Darstellung der im Steuerkommissärbezirk zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehenden Steueranschlüge, für jeden Eintrag . . . . . 5 Pfennig.
14. Für eine Abschrift des Liegenschaftskatasters oder des Hauptkatasters oder einen speziellen Auszug aus einem derselben, für jeden Eintrag . . . . . 5 Pfennig.
15. Für Abschriften und für das Abundzuschreiben in den Abschriften und zwar:
- a. bei Steuerzetteln über die Grundstücke, für jedes Grundstück 5 Pfennig.
  - b. bei Steuerzetteln über die Gebäude, für jeden Eintrag in einer Abschrift und für jede beschriebene oder angefangene Seite einer neuen Abschrift . . . . . 30 Pfennig,
  - c. bei Steuererklärungen, Protokollen und dergleichen, für jede beschriebene oder angefangene Seite . . . . . 30 Pfennig;
- in allen diesen Fällen — a bis c zusammen — für einen Zahlungspflichtigen und eine Bemerkung aber mindestens . . . . . 75 Pfennig.
16. Für alle übrigen zum dienstlichen Beruf des Steuerkommissärs gehörigen Geschäfte, für jede volle Stunde Zeitaufwand . . . . . 1 Mark 50 Pfennig, für einen Zeitaufwand von weniger als einer vollen Stunde . . . . . 75 Pfennig.

## § 2.

Wenn das Geschäft auswärts vorgenommen werden muß, sind neben den Gebühren des § 1 die Aufwandsentschädigung und die Reisekosten des Geschäftsfertigers zu vergüten. Nur diese Kosten sind zu vergüten bei den für die badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu verrichtenden Arbeiten.

## § 3.

Werden die in § 1 unter Ordnungszahl 1, 3, 8, 10, 12 und 14 bezeichneten Arbeiten — unbeschadet der bestehenden Vorschriften — in anderer als der üblichen Form verlangt, so sind dafür besondere Gebühren zu entrichten, die im Benehmen mit dem Antragsteller auf Vorschlag des Steuerkommissärs von der Steuerdirektion festgesetzt werden.

## § 4.

Die in § 1 bezeichneten Geschäfte werden in der Regel am Wohnsitz des Steuerkommissärs besorgt; die Abschriften oder Schriftstücke, die vervollständigt werden sollen, sind kostenfrei in seine Diensträume zu liefern und dort wieder in Empfang zu nehmen. Portoauslagen des Steuerkommissärs hat mit Ausnahme der Gemeinden, Kreisverbände, Kirchen und übrigen Religionsgenossenschaften, Stiftungen

und Körperschaften, welche Zwecke der Wohltätigkeit und des Unterrichts verfolgen, derjenige zu tragen, für welchen das Geschäft vorgenommen wird.

## § 5.

Eine besondere Anrechnung für Vordrucke, Schreibmaterialien, Zusammenzählung, Abschluß, Beglaubigung u. s. w., ebenso für Auskunftserteilung findet nicht statt. Außerdem wird die den Vermögenssteuerpflichtigen auf Ansuchen mitzuteilende Darstellung ihrer Vermögenssteueranlage nach bestimmtem Formular unentgeltlich ausgefertigt.

Staatliche Behörden haben für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre keinerlei Vergütung zu leisten.

## § 6.

Die kirchlichen Behörden haben für die bis 1. Oktober 1908 gefertigten Arbeiten Gebühren nach Maßgabe von § 1 Ziffer 16 und erst von diesem Zeitpunkt an die in Ziffer 7 bis 13 festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Karlsruhe, den 25. September 1908.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Aus Auftrag des Ministers:

Troeger.

Ulrich.

## 5.

**Diensterledigungen.**

Die evang. Pfarrei Bauschlott, Diocese Pforzheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die auf 1. Dezember d. J. in Erledigung kommende evang. Pfarrei Michelfeld, Diocese Sinsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Patronats herrschaft in Michelfeld zu melden und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Evang. Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

Die evang. Pfarrei Wilhelmsfeld, Diöcese Neckargemünd, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 250 M jährlich geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.